

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

14. Ausgabe vom 13. April 2011

INHALT:

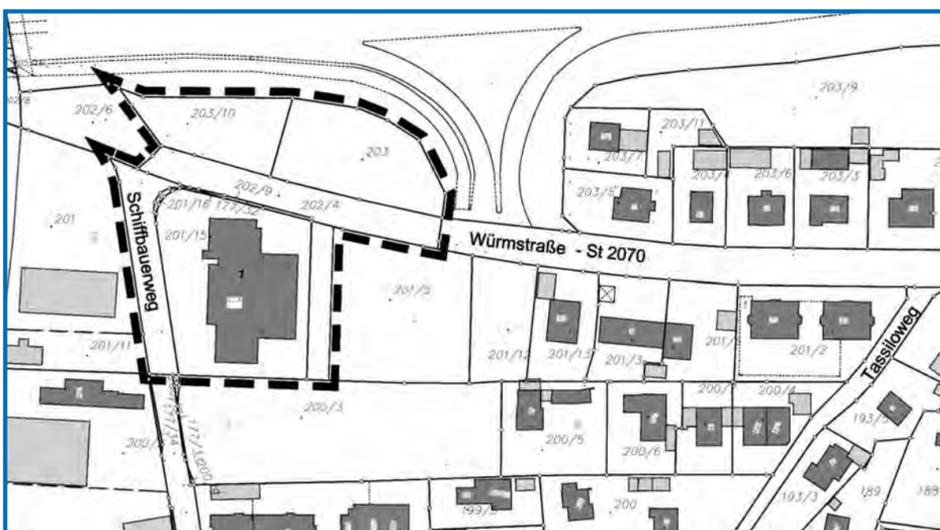
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8203 für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- und Berger Straße, 5. Änderung, als vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung eines Geschäftshauses mit Büros, Verkaufsflächen und Gastronomie, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8102 f. d. Gebiet Schiffswiesen, 3. Änderung betreffend die Fl.Nrn. 13 und 12/2, Gemarkung Starnberg. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8131 „Starnberger Wiese“ auf Flur-Nr. 928, 928/1, 930 und Teilfläche aus Fl.Nr. 781 zwischen Leutstettener Straße und der Bahnlinie München-Mittenwald, 3. Änderung für die Grundstücke Fl.Nrn. 928/70 und 928/71, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8184 für das Gebiet zwischen Mühlbergstraße, Dr.-Paulus-Weg und Mathildenstraße, Gemarkung Starnberg
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 für den Bereich Bräuhausstraße / Bahnhofstraße in Tutzing. Aufhebung der öffentlichen Auslegung

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8203 für das Gebiet Schiffbauerweg, Würm- und Berger Straße, 5. Änderung, als vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Errichtung eines Geschäftshauses mit Büros, Verkaufsflächen und Gastronomie, Gemarkung Percha, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 31.03.2011 die 5. Änderung des Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Die Änderung hat das Ziel, das Vorhaben planungsrechtlich umzusetzen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches geändert. Der von Bau- und Umweltausschuss gebilligte Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 01.03.2011 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **21.04.2011 bis 23.05.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellung-

Umgriff: Bebauungsplan Nr. 8203, 5. Änderung



nahmen abgeben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 07.04.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 8102 f. d. Gebiet Schiffswiesen, 3. Änderung betreffend die Fl.Nrn. 13 und 12/2, Gemarkung Starnberg. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 31.03.2011 den Bebauungsplan in der Fassung vom 31.03.2011 als Satzung beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Bebauungsplan mit Begründung wird während der allgemeinen Sprechzeiten im **Rathaus Starnberg, Vogelanger 2, Zimmer 311**, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

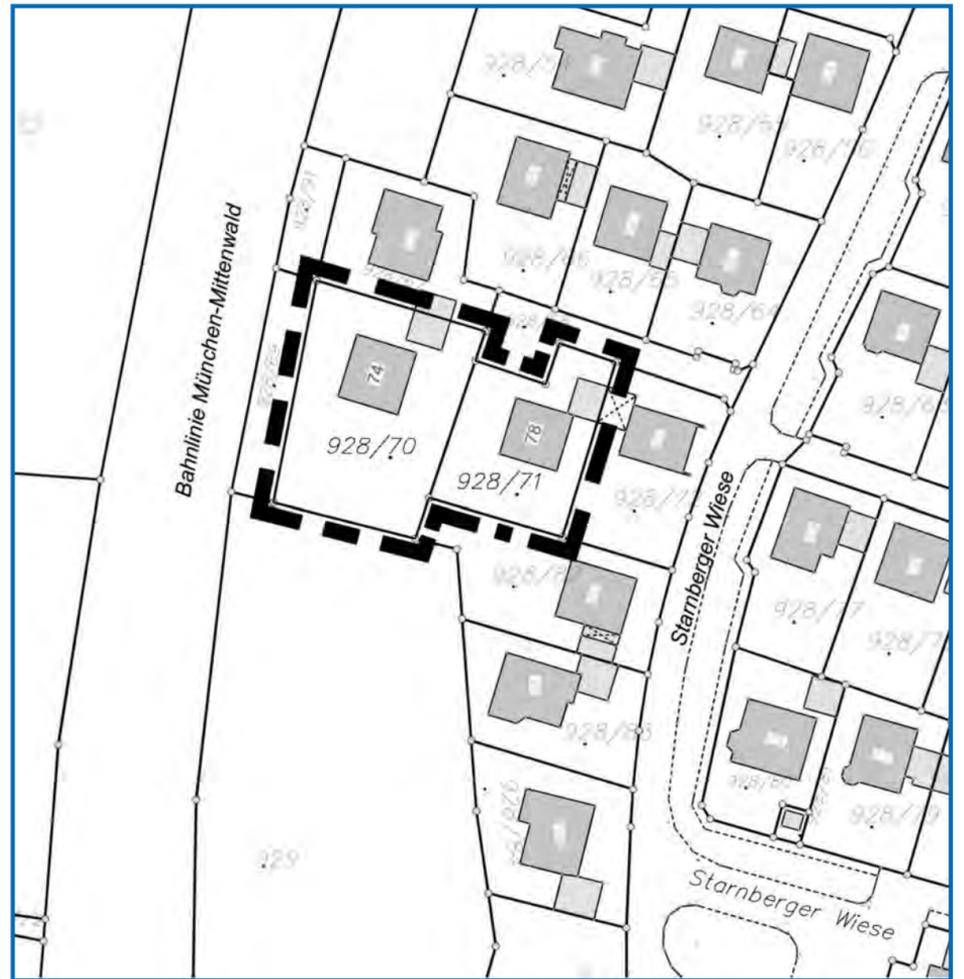
Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden eine beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Starnberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an die Stadt Starnberg sowie auf das mögliche Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

Starnberg, 07.04.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 8131 „Starnberger Wiese“ auf Flur-Nr. 928, 928/1, 930 und Teilfläche aus Fl.Nr. 781 zwischen Leutstettener Straße und der Bahnlinie München-Mittenwald, 3. Änderung für die Grundstücke Fl.Nrn. 928/70 und 928/71, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches. Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 31.03.2011 die 3. Änderung des Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Die Änderung hat das Ziel, das im nicht nutzbaren Bauraum, be-



Umgriff: Bebauungsplan Nr. 8131, 3. Änderung

stehende Baurecht den auf den betroffenen Grundstücken vorhandenen Bauräumen unter Wahrung des Gebietscharakters und Gewährleistung eines harmonischen Einfügens in die umgebende Bebauung zuzuschlagen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a des Baugesetzbuches geändert. Der vom Bau- und Umweltausschuss gebilligte Bebauungsplan-Entwurf in der Fassung vom 31.03.2011 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom **21.04.2011 bis 23.05.2011 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt – Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen

kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 07.04.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ **Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8184 für das Gebiet zwischen Mühlbergstraße, Dr.-Paulus-Weg und Mathildenstraße, Gemarkung Starnberg.**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 31.03.2011 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Bebauungsplan hat folgende Ziele:

- Sicherung des Gebietscharakters der freistehenden, teilweise denkmalgeschützten Villen im Zwickel zwischen Mühlbergstraße, Dr.-Paulus-Weg und Mathildenstraße,
- Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange,
- Sicherung der Gartenflächen südlich der bestehenden Gebäude,
- Sicherung des Ortsbild prägenden Baumbestands,
- weitgehender Ausschluss von Geländeänderungen, die über das für die erforderliche Erschließung erforderliche Maß hinausgehen,

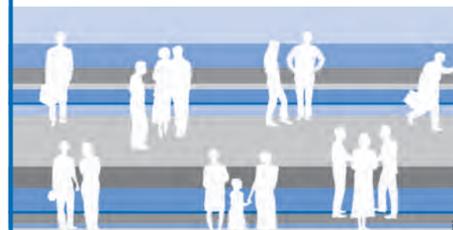
Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg.

Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de

Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

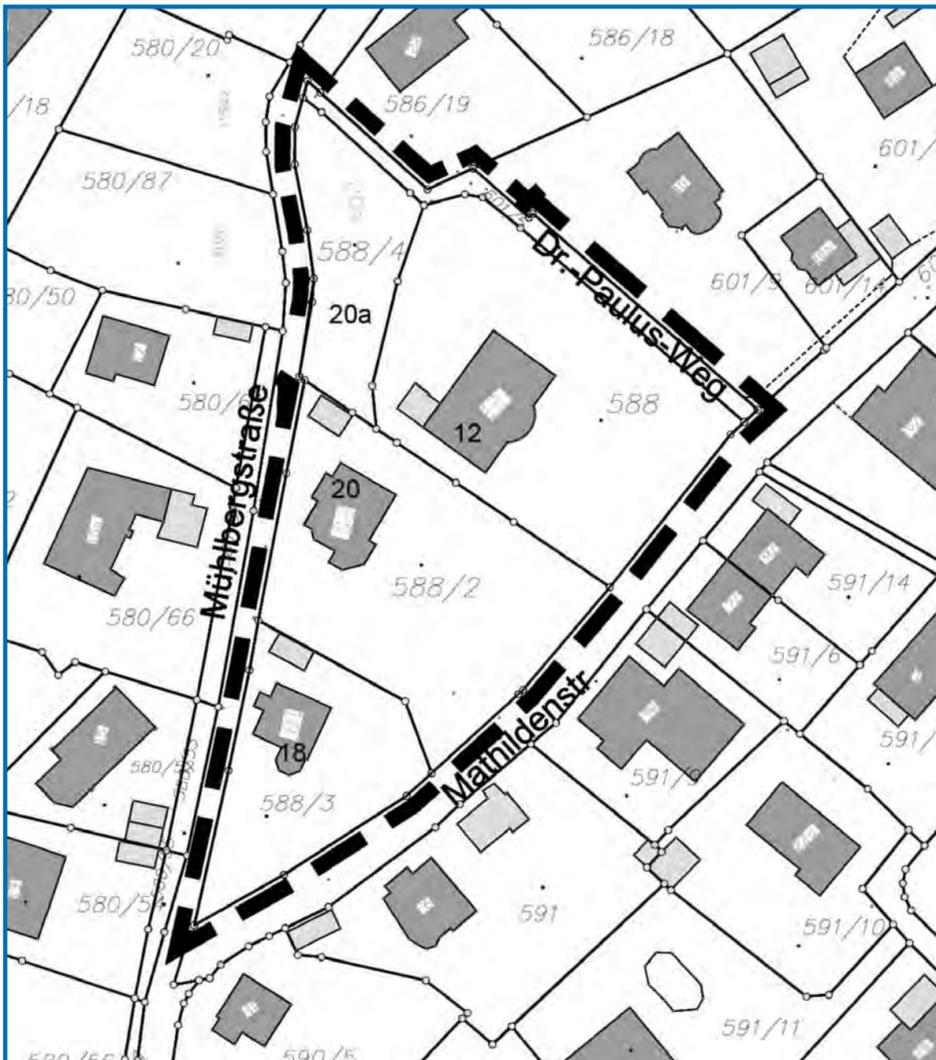


Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg
Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de
www.landkreis-starnberg.de



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.



Umgriff: Bebauungsplan Nr. 8184

- Festsetzung maximaler talseitiger Wandhöhen von 9,30 m bezogen auf das natürliche oder abgegrabene Gelände,
- Sicherung der Blickbeziehungen von der Mühlbergstraße nach Südosten durch Festsetzung von Bauräumen,
- Festsetzung eines Bauraumes für ein Wohngebäude pro Grundstück unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes und bereits genehmigter Planungen und
- planungsrechtliche Sicherung der erforderlichen Verkehrsflächen.
- Festsetzung der Bebaubarkeit des Grundstücks Fl.Nr. 688/4 entsprechend dem Vorbescheid vom 18.12.2009.

Starnberg, 07.04.2011

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Tutzing

◆ Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 74 für den Bereich Bräuhausstraße / Bahnhofstraße in Tutzing. Aufhebung der öffentlichen Auslegung

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Tutzing in seiner Sitzung am 01. März 2011 beschlossene und im Amtsblatt Nr. 11/2011 vom 23. März 2011 bekanntgemachte Auslegung, gem. § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), des oben angegebenen Bebauungsplanentwurfes in der Fassung vom 01. März 2011 findet nicht statt. Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes (Fassungsdatum 01. März 2011) für den Zeitraum **31. März 2011 bis 02. Mai 2011** wird gemäß einem Beschluss des Gemeinderates vom 05. April 2011 hiermit aufgehoben. Die Auslegung findet zu einem späteren Zeitpunkt statt, welcher form- und fristgerecht an der Amtstafel der Gemeinde Tutzing bekanntgemacht wird.

Tutzing, 06.04.2011

Gemeinde Tutzing – Dr. S. Wanner, Erster Bürgermeister



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder:

- in der Erziehung • in der Partnerschaft
- bei schulischen Schwierigkeiten der Kinder
- bei Ablösungsproblemen von Jugendlichen

Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Telefon 08151 148-388

www.lk-starnberg.de/kijufa

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.

Telefon 08151 148-238

www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg